

Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Änderung)

(vom 23. Juni 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 7. Eine versicherte Person, deren Lohn nach vollendetem 55. Altersjahr durch Rückstufung oder Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Verschulden herabgesetzt wird, kann zur bisherigen Einreihung oder zum bisherigen Beschäftigungsgrad weiter versichert bleiben.

Unverschuldete
Herabsetzung
des versicherten
Lohnes

§ 8 a. Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.

Unbezahlter
Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu einem Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer der Urlaubs sistiert.

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens und die Risikoversicherung werden für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während der Dauer des Urlaubs ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, hat die versicherte Person bzw. haben deren Hinterbliebene Anspruch auf das Sparguthaben.

Ein unbezahlter Urlaub von mehr als einem Jahr führt zum Austritt aus der Versicherungskasse und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

§ 8 b. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat bis zu einem Jahr die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags des Staates und des Versicherten für längstens ein Jahr weiterzuführen. Sie hat den Antrag der Versicherungskasse vor Urlaubsbeginn einzureichen.

Weiterführung
der Risiko-
versicherung bei
unbezahltem
Urlaub

Altersrücktritt

§ 9. Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Sie haben ab dem Rücktrittszeitpunkt Anspruch auf die Altersleistungen.

Sie können den Altersrücktritt in höchstens zwei Teilschritten vollziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Austritte aus der Versicherungskasse ab vollendetem 60. Altersjahr werden immer als Altersrücktritte behandelt. Die Geltendmachung einer Freizügigkeitsleistung ist ausgeschlossen.

Entlassung
altershalber

§ 10. Der Staat ist berechtigt, versicherte Personen ab vollendetem 55. Altersjahr altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl von Personen, welche durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat gewählt sind, sind der Entlassung altershalber gleichgestellt.

Abs. 2 unverändert.

Der Staat kann versicherte Personen in höchstens zwei Teilschritten altershalber entlassen.

Versicherte Personen sind auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, altershalber zu entlassen. Bei Lehrkräften der Mittelschulen und Berufsschulen hat die Entlassung auf das Ende des Semesters, bei Lehrkräften der Volksschule auf das Ende des Schuljahres zu erfolgen.

Besondere Bestimmungen für versicherte Personen, welche von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, bleiben vorbehalten.

Verzinsung der
Sparguthaben

§ 13. Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird jeweils am Ende des Vorjahres festgelegt. Er liegt in der Regel einen Prozentpunkt über der durchschnittlichen Erhöhung der versicherten Löhne im vorangegangenen Jahr, ist aber mindestens so hoch wie der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz.

Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Bei Austritten ohne Versicherungsfall und bei Alterspensionierungen wird der Zins im Austrittsjahr anteilmässig gutgeschrieben.

Überbrückungs-
zuschuss

§ 17. Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen. Der Überbrückungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet.

Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Bei teilweiser Berufsunfähigkeit wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Höhe der
Berufs-
invalidenrente

Berufsunfähigkeit in % eines Vollamtes	Höhe der Rente
bis 24%	keine Rente
25% bis 59%	Rente gemäss IV-Grad
60% bis 69%	Dreiviertelrente
70% und mehr	Vollrente

Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufsunfähigkeit führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Rente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit.

Erzielt eine teilweise berufsunvalide Person weiterhin einen in der Versicherungskasse versicherten Lohn, wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit auf dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen versicherten Lohn berechnet. Wird der weiterhin erzielte Lohn bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, kann dieser eine Teilfreizügigkeitsleistung überwiesen werden.

Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Berufsunfähigkeit führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht, wesentlich, wenn sie mehr als 10% eines vollen Pensums ausmacht.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Höhe der
Erwerbs-
invalidenrente

Erwerbsunfähigkeit in % eines Vollamtes	Höhe der Rente
bis 24%	keine Rente
25% bis 59%	Rente gemäss IV-Grad
60% bis 69%	Dreiviertelrente
70% und mehr	Vollrente

Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsinvalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Rente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit.

Erzielt eine teilweise erwerbsinvalide Person weiterhin einen in der Versicherungskasse versicherten Lohn, wird die Rente wegen Erwerbsinvalidität auf dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen versicherten Lohn berechnet. Wird der weiterhin erzielte Lohn bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, kann dieser eine Teilfreizügigkeitsleistung überwiesen werden.

Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Erwerbsinvalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrenten. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht, wesentlich, wenn sie mehr als 10 % eines vollen Pensums beträgt.

Überbrückungs-
zuschuss

§ 23. Den voll Invaliden wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75 % der maximalen Altersrente der AHV ausgerichtet, bis die Leistungen der AHV/IV einsetzen. Bei Teilinvaliden wird der Zuschuss entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Bei verheirateten Personen wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern dem Ehegatten keine IV- oder AHV-Rente zusteht.

Abs. 3–5 unverändert.

Höhe der
Ehegattenrente

§ 31. Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

Titel vor § 36 wird aufgehoben.

§§ 36–39 werden aufgehoben.

Ausnahmsweise
Barauszahlung

§ 44. Abs. 1 unverändert.

Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, und Versicherte, die in Liechtenstein wohnen, können die Barauszahlung gemäss Abs. 1 lit. a im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen.

Im Fall von Abs. 1 lit. a wird die Freizügigkeitsleistung auf das Ausreisedatum, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss § 3 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der schriftlichen AHV-Anerkennung als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss § 3 Abs. 2.

Abs. 2 wird Abs. 4.

§ 46. Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.

Kürzung der Versicherungsleistungen

Die Verwertung des Pfandes gemäss § 45 Abs. 1 wirkt wie ein Vorbezug.

§ 47. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag jederzeit bis zum erklärten Altersrücktritt zurückzahlen. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens Fr. 20 000 zu betragen.

Rückzahlung

Die versicherte Person muss den vorbezogenen Betrag zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall keine Hinterbliebenenleistungen fällig werden.

§ 47 a. Abs. 1 unverändert.

Der übertragene Betrag wird vom Sparguthaben abgezogen. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.

Aufteilung des Sparguthabens bei Ehescheidung

Abs. 3 unverändert.

§ 56 a. Abs. 1–4 unverändert.

Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung steht der Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform nicht zu.

Kapitalbezug der Altersleistung

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

Verwirkung und Verjährung

Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Finanzierung
von Renten
in besonderen
Fällen

§ 67. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird Abs. 1.

Einlagen zur
Erhöhung der
Sparguthaben

§ 69. Die versicherten Personen sind verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Versicherungskasse einzubringen. Die Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Hat eine versicherte Person auf einen Zeitpunkt vor dem 63. Altersjahr den Altersrücktritt erklärt oder ist sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, kann sie eine Einlage in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Altersrente erhält, die sie im Rücktrittsalter 63 erhalten hätte.

Eine versicherte Person, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt hat, kann eine freiwillige Einlage gemäss Abs. 2–4 erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, kann sich der Staat am Einkauf gemäss Abs. 2–4 beteiligen.

II. Diese Statutenänderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Diese Statutenänderung tritt mit Ausnahme von § 44 Abs. 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung findet keine Anwendung auf die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits eingetretenen Versicherungsfälle. § 56 a Abs. 5 findet auch auf laufende Invalidenleistungen und Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung Anwendung.

Beim Tod von Invaliden- und Altersrentnern ist mit Bezug auf die Hinterbliebenenleistungen der Beginn der Invaliden- bzw. Altersrente, beim Tod von Rentnern wegen unverschuldeter Entlassung der Beginn der Entlassenenrente der massgebliche Zeitpunkt.

§ 44 Abs. 2 tritt auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

IV. Das Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 14. Dezember 1988 wird auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung dieser Statutenänderung aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 8. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz